

## Informationen zur Grundsteuerreform

**Warum?** Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Bewertung und Berechnung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. **Die bisherige Berechnung beruhte auf veralteten Wertverhältnissen.** Daher musste der Gesetzgeber die Grundsteuer neu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat im Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die rechtliche Grundlage festgelegt.

**Wann?** Die neue Grundsteuerberechnung gilt erstmals ab dem **Jahr 2025**.

### Verfahren

Im ersten Schritt wird vom Finanzamt der **Grundsteuerwert** ermittelt. Grundlage hierfür ist die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert. Hierzu erhalten alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vom Finanzamt im ersten Halbjahr zuerst ein Informationsschreiben und danach folgt die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung, **der den Bodenrichtwert** zum Zeitpunkt 1. Januar 2022 enthält. Die Abgabe der Feststellungserklärung an das Finanzamt kann jedoch **frühestens ab Juli 2022** erfolgen, da die benötigten Angaben zu den Bodenrichtwerten erst ab diesem Zeitpunkt unter [www.gutachterausschuesse-bw.de](http://www.gutachterausschuesse-bw.de) abgerufen werden kann. **Die Grundsteuerwerte werden alle sieben Jahre neu bewertet.**

Im weiteren Verfahren wird unter Berücksichtigung der Grundsteuermesszahl vom Finanzamt der **Grundsteuermessbetrag** für den 1. Januar 2025 ermittelt und über den Grundsteuermessbescheid an die Stadt weitergeleitet.

Die **Grundsteuer** ergibt sich anschließend aus dem Produkt des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz der Stadt. Der Hebesatz wird von jeder Gemeinde selbst festgelegt. Die Hebesätze werden auf der städtischen Homepage [www.langenau.de](http://www.langenau.de) und in der HeimatRundschau veröffentlicht.



Weitere Informationen unter:

[www.Grundsteuer-BW.de](http://www.Grundsteuer-BW.de)  
[www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/](http://www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/)